

# Satzung des Freunde des Handballsports e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
"Freunde des Handballsports e. V."  
Er ist im Vereinsregister (VR-214) beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Handballsports in Rheinhausen durch die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Handball des Turn- und Sportverein Oberhausen e. V.. Die Unterstützung soll sich im Wesentlichen auf die Jugendarbeit sowie auf die Leistung in der Spitze konzentrieren, aber die Breitenarbeit nicht vernachlässigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den VereinDie Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Abteilung Handball des Turn- und Sportverein Oberhausen e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. a) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
  - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (Aufwandsentschädigung) zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Haushaltslage.
  - d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins ein Aufwandsersatzanspruch für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (1.Vorsitzender) oder den stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender) jeweils alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter zu führen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Mitglieder als beratende Beisitzer wählen die berechtigt sind an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind vom Vorstand (siehe § 7, Abs. 1) zu Vorstandssitzungen zu laden und bei Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft stimmberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der Abteilungsleiter Handball des Turn- und Sportverein Oberhausen e. V. hat Sitz und Stimme.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1, Satz 1 genannten Einrichtung zu überweisen. Fällt die benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Rheinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form am 22. Juli 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinhausen, den 22. Juli 2013

Unterschriften:

G. B. Kötter



Eingetragen in das Vereinsregister unter

VR 214 am 31.07.2013

Kenzingen, 31.07.2013

Amtsgericht Kenzingen



Schmidt, Justizhauptsekretärin

